

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Zweites Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbG)

Das Landesabgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt am 11. Juni 2020 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 3 Satz 4 wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Stufe 1“ werden durch die Wörter „Stufe 0“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Größenordnung von 1 bis“ werden die Wörter „1000 Euro, die Stufe 1 Einkünfte von 1001 bis“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Die Amtsausstattung umfasst Geld- und Sachleistungen. Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen zur Verfügung.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Amtsausstattung gehören insbesondere auch

1. die Nutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans;
2. die Übernahme von Kosten für den Einbau und Betrieb von baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen an der Wohnung, am Arbeitsplatz oder an einem externen Büro im Sinne des Absatzes 2 von sicherheitsgefährdeten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsplans; die Prüfung, ob ein Mitglied des Abgeordnetenhauses sicherheitsgefährdet ist, ist aufgrund einer polizeilichen oder sonstigen sicherheitsbehördlichen Einschätzung vorzunehmen;
3. die Übernahme von Kosten in angemessenem Umfang für den Ausgleich von Sachschäden an externen Büros nach Absatz 2, die einem Mitglied des Abgeordnetenhauses entstanden sind, sofern diese Schäden durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht worden sind (Vandalismusschäden) und ein Versicherungsschutz gegen solche Schäden nicht erlangt werden konnte; die monatliche Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Büroausstattungskosten nach Absatz 2 Satz 5 bleiben hiervon unberührt.

Das Nähere regeln der Haushaltsplan und Ausführungsrichtlinien, die vom Präsidium zu erlassen sind.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Einfügung einer zusätzlichen Stufe 0 bei der Veröffentlichung von Nebeneinkünften ist eine Präzisierung der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Die Höhe der Nebeneinkünfte kann einen Hinweis darauf geben, ob Abgeordnete in der Wahrnehmung ihres Mandats durch Mehrfachbelastungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten beeinflusst werden. Eine differenziertere Darstellung als die bisherige schafft somit mehr Transparenz und ist zudem geeignet, Falschvermutungen entgegenzuwirken.

Zu Nummer 2:

In den vergangenen Jahren haben Drohungen und tätliche Angriffe gegen Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie vorsätzliche Beschädigungen und politisch motivierter Vandalismus an Wahlkreisbüros und Wohnungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses signifikant zugenommen. Immer häufiger werden bundesweit auch Privatadressen von Politikerinnen und Politikern veröffentlicht, um sie an den Pranger zu stellen und Gefährdungssituationen auszusetzen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat beginnend mit dem Jahr 2014 im jeweils geltenden Haushaltsgesetz/Haushaltsplan für die laufende Haushaltsperiode eine Regelung dazu getroffen, dass bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen an Wohnungen und Wahlkreisbüros von besonders gefährdeten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus dem Haushalt des Abgeordnetenhauses finanziert werden können. Vor dem Hintergrund der Entwicklung in den vergangenen Jahren soll dies nunmehr mittels einer ergänzenden Regelung im Landesabgeordnetengesetz (LAbG) in dessen § 7 verankert und damit rechtlich verstetigt werden.

Ebenfalls soll mit der vorgelegten Änderung von § 7 LAbG eine eigene Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass zukünftig die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden an Wahlkreisbüros von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Haushalt des Abgeordnetenhauses erstattet werden können

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 5. Januar 2021

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Helm Schatz Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

S. Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses – Synopse

Gültige Fassung	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses /Änderungen fett gedruckt
§ 5a Verhaltensregeln für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (...) (3) Bei Tätigkeiten und Verträgen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 sowie gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zu Grunde zu legen sind hierbei die Bruttojahreseinkünfte für eine Tätigkeit. Die Angaben über die Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass, bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt, jeweils eine von fünf Einkommensstufen ausgewiesen wird, soweit die Einkünfte nicht bereits auf Grund einer anderen Verpflichtung dieses Paragrafen veröffentlicht worden sind. Die Stufe 1 erfasst Bruttojahreseinkünfte in einer Größenordnung von 1 bis 25 000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte von 25 001 bis 75 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte von 75 001 bis 150 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte von 150 001 bis 250 000 Euro und die Stufe 5 Einkünfte von mehr als 250 000 Euro. (...)	§ 5a Verhaltensregeln für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (...) (3) Bei Tätigkeiten und Verträgen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 sowie gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zu Grunde zu legen sind hierbei die Bruttojahreseinkünfte für eine Tätigkeit. Die Angaben über die Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass, bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt, jeweils eine von fünf Einkommensstufen ausgewiesen wird, soweit die Einkünfte nicht bereits auf Grund einer anderen Verpflichtung dieses Paragrafen veröffentlicht worden sind. Die Stufe 0 erfasst Bruttojahreseinkünfte in einer Größenordnung von 1 bis 1000 Euro, die Stufe 1 Einkünfte von 1001 bis 25 000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte von 25 001 bis 75 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte von 75 001 bis 150 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte von 150 001 bis 250 000 Euro und die Stufe 5 Einkünfte von mehr als 250 000 Euro. (...)
§ 7 Amtsausstattung	§ 7 Amtsausstattung
(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Dazu gehört auch die Benutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen zur Verfügung.	„(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Die Amtsausstattung umfasst Geld- und Sachleistungen. Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen zur Verfügung.“
(2) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Kostenpauschale für	(2) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Kostenpauschale für

Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von 2 642 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 5. ...	Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von 2 642 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 6. ...
(3) Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ...	(3) (unverändert)
	<p>(4) Zur Amtsausstattung gehören insbesondere auch</p> <p class="list-item-l1">1. die Nutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans;</p> <p class="list-item-l1">2. die Übernahme von Kosten für den Einbau und Betrieb von baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen an der Wohnung, am Arbeitsplatz oder an einem externen Büro im Sinne des Absatzes 2 von sicherheitsgefährdeten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsplans; die Prüfung, ob ein Mitglied des Abgeordnetenhauses sicherheitsgefährdet ist, ist aufgrund einer polizeilichen oder sonstigen sicherheitsbehördlichen Einschätzung vorzunehmen;</p> <p class="list-item-l1">3. die Übernahme von Kosten in angemessenem Umfang für den Ausgleich von Sachschäden an externen Büros nach Absatz 2, die einem Mitglied des Abgeordnetenhauses entstanden sind, sofern diese Schäden durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht worden sind (Vandalismusschäden) und ein Versicherungsschutz gegen solche Schäden nicht erlangt werden konnte; die monatliche Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Büroausstattungskosten nach Absatz 2 Satz 5 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Das Nähere regeln der Haushaltsplan und Ausführungsrichtlinien, die vom Präsidium zu erlassen sind.</p>

<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Amtsaufwandsentschädigung, deren Höhe für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hälfte des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages und für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten einem Viertel des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages entspricht.</p> <p>(5) Die Kostenpauschalen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklungen des Verbraucherpreisindexes für Berlin sowie der Tarifentwicklungen des für Berlin geltenden TV-L angepasst, die vom Oktober des ablaufenden Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten sind. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jeweils der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Der neue Betrag der Kostenpauschale wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.</p> <p>(6) Erfolgen Zahlungen der Kostenpauschalenbestandteile ohne Rechtsgrund oder werden nachträglich Umstände bekannt, die einen Wegfall des Zahlungsgrundes begründen, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Rückforderungsansprüche können mit laufenden Zahlungen der Kostenpauschale oder der Versorgung verrechnet werden.</p>	<p>(5) bis (7) (Text unverändert)</p>